

sehen Gesellschaft verbunden. Der größte Teil aller A. ist durch die gleichen Eigentumsverhältnisse wie die →*Arbeiterklasse* gekennzeichnet. Allerdings sind die A. in sich nach der Rolle in der gesellschaftlichen Organisation der Arbeit, nach dem Charakter der Arbeit sowie nach den aus den unterschiedlichen Arbeitsanforderungen resultierenden Unterschieden in der Qualifikation, im Einkommen und in den Arbeits- und Lebensbedingungen sehr differenziert. Da also auch im Sozialismus als A. sozial sehr unterschiedliche Gruppen von Werktätigen verstanden werden, ist es nicht möglich, ihren sozialen Platz summarisch zu charakterisieren. In der DDR wird ein großer Teil der A. zur Arbeiterklasse gerechnet; ein anderer Teil gehört zur sozialen Schicht der sozialistischen Intelligenz. Die Kennzeichnung eines bedeutenden Teiles der A. als der Arbeiterklasse zugehörig, schließt erhebliche Unterschiede zwischen der sozialen Hauptgruppe der Klasse, den Industriearbeitern, und spezifischen Gruppen von A. nicht aus. Das soziale Profil der Arbeiterklasse wird von den Industriearbeitern geprägt. Jedoch umfaßt die qualitative Entwicklung der Arbeiterklasse zunehmend auch die A. in der Industrie und die Arbeiter und A. in solchen volkswirtschaftlichen Bereichen wie dem Bauwesen, dem Handel, dem Transportwesen, dem Dienstleistungsbereich. Mit dem Vollzug spezifischer Funktionen tragen auch die A. zur Erfüllung wesentlicher Bedürfnisse der Bevölkerung bei. Konkretere und differenziertere Analysen der A. machen zumindest folgende Unterscheidungen erforderlich: 1. nach der Stellung im Reproduktionsprozeß (Verwaltungsangestellte, technische Angestellte, A. im Handel usw.); 2. nach der Stellung im System der Leitung und Planung (A. mit Leitungsfunktionen der verschiedenen Ebenen, nichtleitende A.); 3. nach der Qualifikation (der Begriff A. umfaßt so-

wohl An- und Ungelernte und Facharbeiter wie auch die gesamte Intelligenz mit Ausnahme der freiberuflich Tätigen).

Annexion; rechtswidrige, in der Regel gewaltsame Angliederung fremden Territoriums; charakteristisch für die Außenpolitik von Ausbeuterstaaten, insbesondere von imperialistischen Staaten. Im Leninschen „Dekret über den Frieden“ vom 8. 11. 1917 wurde die A. als Verbrechen an der Menschheit verurteilt und definiert als „jede Angliederung einer kleinen oder schwachen Völkerschaft an einen großen oder mächtigen Staat, ohne daß diese Völkerschaft ihr Einverständnis und ihren Wunsch unmißverständlich, klar und freiwillig zum Ausdruck gebracht hat, unabhängig davon . . . wie entwickelt oder rückständig eine solche mit Gewalt angegliederte oder mit Gewalt innerhalb der Grenzen eines gegebenen Staates festgehaltene Nation ist, und schließlich unabhängig davon, ob diese Nation in Europa oder in fernen, überseeischen Ländern lebt“. (Lenin, 26, S. 240) Die A. ist eine grobe Verletzung des friedlichen Zusammenlebens der Völker, des → *Völkerrechts*. Nach der UNO-Charta sind alle Staaten verpflichtet, ihre Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln zu regeln, sich jeder Gewaltandrohung oder -anwendung gegen jeden beliebigen Staat zu enthalten und das Prinzip der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker zu achten. In mehreren Dokumenten, besonders in der am 24. 10. 1970 von der XXV. UNO-Vollversammlung einmütig gebilligten Deklaration über die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten werden diese Grundprinzipien erneut bekräftigt. Auch in der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. 8. 1975 verpflichteten sich die 33 europäischen Teilnehmerstaaten sowie die USA und Kanada